

PARKPLATZVERORDNUNG ALTDORF (PPV)

(vom 1. Mai 2020)

Die Einwohnergemeindeversammlung Altdorf,

gestützt auf und auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri¹, auf Artikel 16 Buchstabe a der Gemeindeordnung und auf Artikel 43 des Strassengesetzes²,

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**Artikel 1** Zweck

Diese Verordnung bezweckt, die öffentlichen Parkplätze der Gemeinde zu bewirtschaften.

Artikel 2 Geltungsbereich

¹Im Rahmen des Bundesrechts³ regelt diese Verordnung das Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen, für die die Gemeinde Altdorf zuständig ist. Dazu gehören alle Parkplätze, die im Eigentum der Gemeinde stehen und jene, die der Gemeinde zur Bewirtschaftung übergeben sind.

¹ KV, RB 1.1101

² StrG, RB 50.1111

³ siehe Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01), Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.1) und Verkehrsregelnverordnung (VRV; SR 741.11)

50.13

(November 2025)

²Andere öffentliche Parkplätze, die von der Eigentümerin oder vom Eigentümer bewirtschaftet werden, unterstehen dieser Verordnung hinsichtlich des Strassenverkehrsrechts und weiterer zwingender Bestimmungen des Bundes- und des kantonalen Rechts.

³Private Parkplätze sind von dieser Verordnung nicht erfasst.

Artikel 3 Verkehrsbeschränkungen und Markierungen

Der Gemeinderat veranlasst die erforderlichen Verkehrsbeschränkungen und Markierungen nach den Regeln des Strassenverkehrsrechts des Bundes.

2. Abschnitt: **Parkplatzbewirtschaftung**

Artikel 4 Arten der Bewirtschaftung¹

¹Die Bewirtschaftung der Parkplätze erfolgt durch:

- a) die Parkierung mit dem Signal «Parkieren gestattet» (mit und ohne Beschränkungen);
- b) die Parkierung mit Parkscheibe (insbesondere blaue Zone);
- c) die Parkierung gegen Gebühr und
- d) die Abgabe von Dauerparkkarten.

²Der Gemeinderat bestimmt in einem Reglement die Art der Gebühren erhebung.

¹ Fassung gemäss Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 13. November 2025, vom Gemeinderat in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2026

³Gemeindeeigene Kommunalfahrzeuge (Werkhof, Hauswarte, Wasserversorgung, Feuerwehr, etc.) sind von den Gebühren ausgenommen.

⁴ Vorbehalten bleiben weitere Massnahmen nach den Parkierungsvorschriften des Bundes, namentlich zeitweilige Ausnahmen vom Parkierungsverbot¹.

Artikel 5 Hinweis auf das Bundesrecht

Die Parkierung mit dem Signal «Parkieren gestattet» und jene mit Parkscheibe richten sich nach den bundesrechtlichen Vorschriften des Straßenverkehrsrechts².

Artikel 6 Parkierung gegen Gebühr

- a) Anwendbares Recht

Die Parkierung gegen Gebühr richtet sich nach den bundesrechtlichen Vorschriften des Straßenverkehrsrechts³.⁴

Artikel 7 b) Gebühren

¹Für die Parkzeit sind Gebühren zwischen 0.50 und 1.50 Franken pro Stunde zu bezahlen. Die ersten Minuten können gratis zur Verfügung gestellt werden, höchstens aber 45 Minuten.

¹ siehe dazu Art. 65 Abs. 2 SSV

² siehe Art. 48 Abs. 1 und 2 SSV

³ siehe Art. 48 Absatz 6 und 7 SSV

⁴ Fassung gemäss Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 13. November 2025, vom Gemeinderat in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2026

50.13

(November 2025)

²In diesem Rahmen bestimmt der Gemeinderat die Parkgebühren in einem Reglement.

³Sofern die besonderen Umstände es gebieten, kann der Gemeinderat für einzelne Parkplätze vom Gebührenrahmen nach Absatz 1 abweichen, Tagespauschalen anordnen oder auf Gebühren verzichten.

⁴Der Gemeinderat muss den Gebührenrahmen gemäss Absatz 1 alle 5 Jahre überprüfen und kann ihn gegebenenfalls der Teuerung anpassen.

3. Abschnitt: **Dauerparkkarten**

Artikel 8 Anspruch und Bedeutung¹

¹ aufgehoben

² aufgehoben

³Die Dauerparkkarte gibt die Berechtigung, ein Fahrzeug mit dem in der Dauerparkkarte aufgeführten Kontrollschild und während dem gelösten Zeitraum, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der verfügbaren Parkplätze auf den hierfür bezeichneten, öffentlichen Parkplätzen der Gemeinde gemäss Artikel 2 zu parkieren.

⁴Der Gemeinderat kann die Gültigkeit von Dauerparkkarten auf bestimmte Parkplätze oder Personengruppen, namentlich auf Anwohnerinnen und Anwohner, eingrenzen.

⁵Ein Rechtsanspruch auf eine Dauerparkkarte besteht nicht. Zudem bleiben die Einschränkungen nach Artikel 9 vorbehalten.

¹ Fassung gemäss Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 13. November 2025, vom Gemeinderat in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2026

Artikel 9 Einschränkungen

¹Die Dauerparkkarte wird auf ein bestimmtes Kontrollschild ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar. Je Kontrollschild wird nur eine Dauerparkkarte ausgestellt.

²Die Dauerparkkarte gilt nur für Fahrzeuge, die mit den vorgeschriebenen Kontrollschildern versehen sind.¹

³Dauerparkkarten können nur für Personenfahrzeuge und Motorräder (auf den dafür vorgesehenen Parkflächen) erworben werden. Dauerparkkarten Sie sind nicht zulässig für Wohnwagen, Wohnmobile, schwere Nutzfahrzeuge über 3.5t und dergleichen.²

⁴Die Dauerparkkarte gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

⁵Auf Parkplätzen in der blauen Zone sind die Dauerparkkarten nicht gültig. Der Gemeinderat kann weitere Gebiete bezeichnen, wo die Dauerparkkarte nicht gilt.

⁶Die Dauerparkkarte entbindet nicht davon, die verkehrspolizeilichen Vorschriften und Anordnungen zu befolgen, wie solche für die Schneeräumung, für Unterhalts- und Reinigungsarbeiten, für Umzüge, für öffentliche Veranstaltungen, für Märkte und dergleichen.

Artikel 10 Gebühr

¹Dauerparkkarten werden nur für mindestens einen Monat und nur für ganze Monate und längstens für ein Jahr ausgestellt.

¹ siehe dazu Art. 20 VRV

² Fassung gemäss Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 13. November 2025, vom Gemeinderat in Kraft gesetzt auf den 1. Dezember 2025

50.13

(November 2025)

²Abgelaufene Dauerparkkarten können im Rahmen dieser Verordnung erneuert werden.

³Die Gebühr für die Dauerparkkarte beträgt höchstens Fr. 120.— pro Monat.

⁴In diesem Rahmen bestimmt der Gemeinderat die Parkgebühren in einem Reglement. Er berücksichtigt dabei die entsprechenden Vorschriften der kantonale Gebührenverordnung¹.

⁵Liegen besondere Verhältnisse vor, kann der Gemeinderat auf die Gebühr für die Dauerparkkarte ganz oder teilweise verzichten.

⁶Die Abgabe von vergünstigen Dauerparkkarten an Gemeindeangestellte ist nicht möglich.¹⁰

⁷Der Gemeinderat muss den Gebührenrahmen gemäss Absatz 1 alle 5 Jahre überprüfen und kann ihn gegebenenfalls der Teuerung anpassen.¹⁰

Artikel 11 Nicht-Rückerstattung der Dauerparkkarten-Gebühr

Die Dauerparkkarten-Gebühr wird nicht zurückerstattet, wenn die Karte nicht oder nicht während der ganzen Zeit benutzt wird.

Artikel 12 Verfahren²

Der Gemeinderat bestimmt in einem Reglement das Verfahren für den Bezug der Dauerparkkarten.

¹ GebV; RB 3.2512

² Fassung gemäss Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 13. November 2025, vom Gemeinderat in Kraft gesetzt auf den 1. Dezember 2025

Artikel 13 Verwendung der Dauerparkkarte¹

Wird die Dauerparkkarte missbräuchlich verwendet, kann sie entschädigungslos eingezogen werden.

4. Abschnitt: Kontrollen und weitere Vollzugsaufgaben

Artikel 14 Aufgaben der Gemeinde und Verträge mit Dritten

¹Die Gemeinde kontrolliert jene öffentlichen Parkplätze, für die sie nach Artikel 2 Absatz 1 zuständig ist. Sie verfolgt festgestellte Verstöße. Im Rahmen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts² kann der Gemeinderat Private beauftragen, diese Aufgaben zu erfüllen, Anzeige zu erstatten und Ordnungsbussen zu erheben.

²Der Gemeinderat kann mit Eigentümerinnen und Eigentümern, die ihre öffentlichen Parkplätze selbst bewirtschaften, vereinbaren, dass die Gemeinde auch für deren öffentlichen Parkplätze Aufgaben nach Absatz 1 gegen Entschädigung übernimmt.

5. Abschnitt: Rechtspflege und Strafen

Artikel 15 Rechtspflege

¹Streitigkeiten aus dieser Verordnung entscheidet erstinstanzlich der Gemeinderat.

¹ Fassung gemäss Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 13. November 2025, vom Gemeinderat in Kraft gesetzt auf den 1. Dezember 2025

² siehe Art. 24 der Verordnung über den Strassenverkehr (RB 50.1311)

50.13

(November 2025)

²Das Verfahren und die Rechtsmittel richten sich nach der Verordnung über die Verwaltungs-rechtpflege¹.

Artikel 16 Strafen

¹Wer dieser Verordnung oder den darauf gestützten Rechtserlassen, Entscheidungen und Verfügungen zuwiderhandelt, wird mit einer Busse bis Fr. 500.— bestraft.

²Der Gemeinderat verfügt die Busse.

³Das Verfahren und die Rechtsmittel richten sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege¹⁴.

⁴Vorbehalten bleiben Widerhandlungen, die nach dem Bundesrecht zu ahnden sind.

6. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Artikel 17 Vollzug

Der Gemeinderat vollzieht diese Verordnung.

Artikel 18 Übergangsbestimmung

Aufgehoben²

¹ VRPV, RB 2.2345

¹ Aufgehoben gemäss Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 13. November 2025, vom Gemeinderat in Kraft gesetzt auf den 1. Dezember 2025

50.13

(November 2025)

Artikel 19 Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung tritt per 1. Mai 2020 in Kraft.

Im Namen der Einwohnergemeinde Altdorf

Der Präsident: Urs Kälin

Der Gemeindeschreiber: Markus Wittum